



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

Tariffortschreibung 2014 des Verbundtarifes Mittelthüringen (VMT)	266
Nachwahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss	266
Berufung des beratenden Mitgliedes im Beirat für Kleingartenwesen und Gartenentwicklung der Stadt Jena	267

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan B-Wj 13 „Schulstandort Jenzigweg“ im Ortsteil Wenigenjena	267
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Jena-West und Lichtenhain am 08. September 2013	268
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Jena-West und Lichtenhain am 08.09.2013	268

Verschiedenes

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Vierzehnheiligen der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Altengönna	270
--	-----

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de

Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: PIGMENTPOL Thüringen GmbH, Ernst-Abbe-Platz 5, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 8. August 2013 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 15. August 2013)

Beschlüsse des Stadtrates

Tariffortschreibung 2014 des Verbundtarifes Mittelthüringen (VMT)

- beschl. am 11.07.2013; Beschl.-Nr. 13/2094-BV

001 Einer Tarifierhöhung der VMT-Beförderungstarife zum 01.01.2014 wird zugestimmt.

002 Die Fahrpreise dürfen in der Tarifzone 30 (Jena) im gewichteten Durchschnitt zum 01.01.2014 nur um maximal 3,7 % angehoben werden.

003 Bei Einhaltung des unter 002 genannten Kriteriums ist eine nochmalige Befassung des Stadtrates nicht notwendig.

Begründung:

1. Anlass

Derzeit laufen im Verbundtarif Mittelthüringen Untersuchungen zur Notwendigkeit einer weiteren Tarifierhöhung zum 01.01.2014. Erste abgestimmte Vorschläge der Verkehrsunternehmen im VMT werden Anfang Mai 2013 erwartet.

Aus Erfahrungen der letzten Jahre bedarf dieser Vorschlag noch gewisser Nachverhandlungen zwischen den Verkehrsunternehmen und den Aufgabenträgern.

Aufgrund der Notwendigkeit der Einholung der Genehmigung für den neuen Tarif beim Landesverwaltungsamt und technischer Vorbereitungen (z.B. Programmierung der Fahrscheinautomaten) ist es notwendig, den Tarif im Verbundbeirat Anfang September 2013 zu beschließen.

Die Beschlussfassung in den politischen Gremien erfolgte aus diesen Zwängen rückblickend in der Regel unter großem Zeitdruck.

Deshalb soll nunmehr vom Stadtrat eine Obergrenze für den Tarifschritt festgelegt werden. Die detaillierte Ausgestaltung erfolgt dann durch die VMT in Abstimmung mit den Aufgabenträgern. Im Vergleich zu den letzten Jahren sind dabei extreme Änderungen einzelner Fahrscheingattungen nicht zu befürchten, weil diese in stabilen Verhältnissen zueinander stehen.

Die Städte Weimar/Erfurt gehen generell davon aus, dass eine Beschlussfassung des Stadtrates erst ab einer gewichteten Fahrpreiserhöhung größer als 5% notwendig ist. In Gera werden die Tarife des Verkehrsunternehmens vom Stadtrat nicht beschlossen.

2. Verfahren

Zur Vorbereitung der geplanten Tarifierhöhung fanden erste Abstimmungen zwischen der Geschäftsführung der Jenaer Nahverkehr GmbH / der Stadtwerke Jena GmbH und der Stadt Jena statt.

Das kommunale Verkehrsunternehmen stellt aufgrund der Verschlechterung des Kostendeckungsgrades der letzten Jahre hohe Anforderungen an die VMT-Tarifmaßnahme (siehe Anlage).

Die Zielstellung des Unternehmens ist es dabei, den Kostendeckungsgrad aus Fahrscheinerlösen des Jahre 2010 wieder zu erreichen. Hierfür wurde die Notwendigkeit einer Tarifierhöhung um 7% berechnet (siehe Anlage).

Laut Vertragswerk zum Verbundtarif VMT bedarf eine Tarifmaßnahme der einstimmigen Bestätigung aller Aufgabenträger.

Stimmen die Aufgabenträger nicht zu, wird eine Tarifanpassung entsprechend dem Verbraucherpreisindex durchgeführt. Bei diesem Verfahren wäre aktuell eine Fahrpreiserhöhung von ca. 3,4 % wahrscheinlich.

Aus verkehrspolitischen Gründen hat sich in den vergangenen Jahren die Preispolitik der VMT am o.g. Verbraucherpreisindex orientiert. Dies führte nach Auffassung der Verkehrsunternehmen dazu, dass der Anteil der Erlöse durch Fahrscheinverkauf an den Gesamtkosten nicht gesteigert werden konnte.

3. Bewertung

Nach derzeitiger Sachlage übersteigt die Tarifierhöhung nach 002 den Verbraucherindex, ohne den Fahrgast durch eine im Vergleich mit den letzten Tarifschritten deutlichere Tarifierhöhung von der Nutzung des ÖPNV abzuhalten.

Dies scheint aus Sicht der Stadtverwaltung als Aufgabenträger ein akzeptabler Kompromiss zwischen den Interessen der Fahrgäste an moderaten Fahrpreisen und den betriebswirtschaftlichen Interessen der Verkehrsunternehmen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Nachwahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss

- beschl. am 10.07.2013; Beschl.-Nr. 13/2172-BV

001 Es werden 2 weitere Personen zu Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss gemäß § 40 Gerichtsverfassungsgesetz gewählt.

Begründung:

In seiner letzten Sitzung am 12.06.2013 hat der Stadtrat lediglich 4 von den 6 gesetzlich vorgeschriebenen Personen zu Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss gewählt. Aus diesem Grunde sind 2 weitere Personen zu wählen.

Für die Wahl ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates notwendig.

Die Wahl wird entsprechend § 39 Abs. 1 und 2 ThürKO durchgeführt. Da § 40 Abs. 3 GVG eine erforderliche Zweidrittelmehrheit verlangt, ist das Verfahren dementsprechend zu modifizieren (§ 39 Abs. 4 ThürKO).

Um sicherzustellen, dass dem Amtsgericht Jena die erforderliche Anzahl von Vertrauenspersonen benannt werden kann, schlägt die Verwaltung vor, dass sich 4 Personen zur Wahl stellen. Für jede Person kann 1 Stimme abgegeben werden. Wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält, ist zur Vertrauensperson gewählt. Erhalten jedoch mehr als 2 Personen die erforderliche Stimmenmehrheit, so sind diejenigen 2 Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Sollte die Wahl scheitern, wäre die Beschlussfähigkeit des Schöffenwahlausschusses gefährdet. Infolgedessen könnten die Schöffengerichte bzw. Jugendschöffengerichte und Jugendkammern nicht ordnungsgemäß besetzt werden.

Daher muss notfalls das Wahlverfahren noch in dieser Sitzung mit neuen Kandidaten durchgeführt werden, falls die erforderliche Anzahl von 2 weiteren Vertrauenspersonen nicht erreicht wird.

Berufung des beratenden Mitgliedes im Beirat für Kleingartenwesen und Gartenentwicklung der Stadt Jena

- beschl. am 10.07.2013; Beschl.-Nr. 13/2140-BV

001 Herr Marco Schurig wird als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht entsprechend § 2 Absatz (2) der Satzung des Beirates für Kleingartenwesen und Gartenentwicklung der Stadt Jena bestätigt.

Begründung:

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 13/2062 – BV vom 17.4.2013 wurde die Zusammensetzung des Beirates für Kleingartenwesen und Gartenentwicklung der Stadt Jena bestätigt.

Das gemäß § 2, Absatz (2) der Satzung dieses Beirates durch den Bund der Landschaftsarchitekten vorzuschlagende beratende Mitglied war zu diesem Zeitpunkt noch nicht benannt.

Inzwischen wurde Herr Marko Schurig, Landschaftsarchitekt in Jena, für diese Funktion vorgeschlagen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan B-Wj 13 „Schulstandort Jenzigweg“ im Ortsteil Wenigenjena

Hiermit wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes zum Bebauungsplan B-Wj 13 „Schulstandort Jenzigweg“ im Ortsteil Wenigenjena bekannt gegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke: 9/1 (teilw.), 9/6 (teilw.), 10/2 (teilw.) und 10/5

(teilw.) der Gemarkung Jena, Flur 36 sowie die Flurstücke: 6/5 (teilw.), 6/9, 7/1 (teilw.), 7/4 (teilw.), 124/11 (teilw.), 125/20 (teilw.) und 172/7 (teilw.) der Gemarkung Wenigenjena, Flur 10, gelegen nördlich des Jenzigwegs.

Ziel des mit Stadtratsbeschluss vom 10.10.2012 begonnenen Verfahrens sind die Schaffung des Planungsrechtes für die bauliche Nutzung der Flächen als Schulstandort, die Ausweisung des Geltungsbereichs als Fläche für den Gemeinbedarf sowie die Schaffung harmonischer Übergänge zum nördlich anschließenden Landschaftsraum.

Die Planunterlagen sowie die Begründung liegen in der Zeit vom 26.08. bis einschließlich 27.09.2013 im Fachdienst Stadtplanung, am Anger 26 (ehemaliges Anger-Gymnasium), 2. Stock, täglich von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (außer Freitags) sowie am Sprechtag (donnerstags) von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen schriftlich niedergelegt oder während der o.g. Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Parallel dazu besteht darüber hinaus vom 26.08. bis einschließlich 27.09.2013 die Möglichkeit, Hinweise und Anregungen elektronisch an die Stadtverwaltung einzusenden. Die ausgelegten Unterlagen sind im genannten Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Jena (www.jena.de) unter den weiterführenden Links „Ausschreibungen und Auslegungen“ → „öffentliche Auslegungen“ → „Bebauungsplan 'Schulstandort Jenzigweg'“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass abgegebene Hinweise zur Planung nur entgegen genommen werden können, wenn Absender und Inhalt verifizierbar sind. Zusammen mit dem Inhalt müssen deswegen auch der Name und die Anschrift des Absenders angegeben werden.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht völlig ausgeschlossen werden können.

Der Bebauungsplan B-Wj 13 „Schulstandort Jenzigweg“ setzt ein zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² fest. Da sich aus dem Schulentwicklungsplan, welcher einen Nutzungsbeginn für die geplante Schule festlegt, eine erhöhte Dringlichkeit ergibt, das Planverfahren zu beschleunigen, wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erstellt. Ziel der Planung ist eine Wiedernutzbarmachung von Brachflächen. Das geplante Vorhaben begründet keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht, Natura-2000-Gebiete werden nicht beeinträchtigt.

Es wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB darauf verwiesen, dass im vorliegenden Fall von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Der § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen) wird nicht angewendet.

ausgefertigt:
Jena, den 05.08.2013

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Jena-West und Lichtenhain am 08. September 2013

1. Der Wahlausschuss der Stadt Jena hat in seiner Sitzung am 06.08.2013 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Jena-West und Lichtenhain als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2. Zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Jena-West und Lichtenhain: Die nachfolgenden Angaben enthalten in nachstehender Reihenfolge:

1. Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe (entfällt bei Einzelbewerber/innen)
2. Name, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber

Für den Ortsteil Jena-West:

Wahlvorschlag 1:

Schlegel, Susanne, 1973, Dipl. Pflégewirtin, Diesterwegstraße 4, 07743 Jena

Zu der Frage, ob ich wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe, gebe ich folgende Erklärung ab: Nein.

Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Mir fehlt die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht.

Wahlvorschlag 2:

SPD
Dr. Becker, Holger, 1964, Physiker, Schillbachstraße 29, 07743 Jena

Zu der Frage, ob ich wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe, gebe ich folgende Erklärung ab: Nein.

Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Mir fehlt die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht.

Für den Ortsteil Lichtenhain:

Wahlvorschlag 1:

Müller, Michael, 1965, Geigenbauer/Lehrer, Lützowstr.10, 07745 Jena

Zu der Frage, ob ich wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe, gebe ich folgende Erklärung ab: Nein.

Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Mir fehlt die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Jena, den 08.08.2013

gez. Olaf Schroth
Wahlleiter

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Jena-West und Lichtenhain am 08.09.2013

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Jena-West und Lichtenhain wird in der Zeit vom 19.08. bis 23.08.2013 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) in der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Bürger- und Familienservice, Löbdergraben 12, 07743 Jena während der Öffnungszeiten Montag und Donnerstag 09.00 bis 19.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag 09.00 bis 15.00 Uhr für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldgesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 19.08. bis 23.08.2013 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Bür-

ger- und Familienservice, 07743 Jena, Löbdergraben 12, 1. Etage, Raum 1_03 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Schriftliche Einwendungen können auch fristgerecht in dem dafür vorgesehenen Fristenbriefkasten am Anger 15, 07743 Jena eingeworfen werden. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (18.08.2013) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Jena-West und Lichtenhain im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (06.09.2013), bis 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Jena Wahlbüro Löbdergraben 12, 07743 Jena, 2. Etage Raum 2_14 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Antragstellung per Fax erfolgt unter der Nummer: 03641 / 49 37 05. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (07.09.2013), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlbe-

rechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Für den Fall, dass bei der Wahl am 08.09.2013 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 22.09.2012 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 08.09.2013 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 08.09.2013 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 20.09.2013 bis 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Jena Wahlbüro, Löbdergraben 12, 07743 Jena, 2. Etage Raum 2_14 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Antragstellung per Fax erfolgt unter der Nummer: 03641 / 49 37 05. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag (22.09.2013), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 21.09.2013 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 08.09.2013 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 22.09.2013 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Jena, den 08.08.2013

gez. Olaf Schroth
Wahlleiter

Verschiedenes

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Vierzehneiligen der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Altengönnä

vom 13.04.2012

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 entfällt
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 entfällt
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Vierzehneiligen, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschildner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstehenden Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger
Evang.-Luth. Kirchgemeinde Altengönnä, Ortsstr. 12, 07778 Altengönnä
Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6
Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. für Wahlgräber
 - 1.1. je Wahlgrabstätte
 - 1.1.1. Erdbestattungen - Einzelgrabstätte
 - 1.1.1.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 420,00 €
 - 1.1.1.2. für jedes weitere Jahr 21,00 €
 - 1.1.2. Erdbestattungen - Doppelgrabstätte
 - 1.1.2.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 840,00 €
 - 1.1.2.2. für jedes weitere Jahr 42,00 €
 - 2.1.3. Urnenbeisetzungen
 - 2.1.3.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 350,00 €
 - 2.1.3.2. für jedes weitere Jahr 17,50 €

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und pro Jahr folgende Gebühren erhoben:

- 1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes 42,00 €
- 2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne
 - 2.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung – Einzelgrabstätte 21,00 €
 - 2.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte 42,00 €
 - 2.3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 17,50 €
- 3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte
 - 3.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Einzelgrabstätte 21,00 €
 - 3.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte 42,00 €
 - 3.3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 17,50 €

§ 7
entfällt

§ 8
Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Im Zusammenhang mit Ausgrabungen und Umbettungen entstandene Kosten sind dem Friedhofsträger in voller Höhe zu ersetzen.

§ 9
Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Grabstätten für Erdbestattungen 150,00 €
- 2. Grabstätten für Urnenbeisetzungen 150,00 €

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Grabart und der Größe der einzelnen Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- 1. Jährlich pro (Einzel-) Wahlgrabstätte (Erde, Urne) 20,00 €
- 2. Jährlich pro Doppel-Wahlgrabstätte 40,00 €

§ 11
entfällt

§ 12
Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 21.09.2004 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Altengönna, 03.04.2012

gez. - im Original unterzeichnet -
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindefriedhofrates (Siegel)

gez. - im Original unterzeichnet -
Mitglied des Gemeindefriedhofrates

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt

Gera, 25.06.2012

gez. - im Original unterzeichnet -
Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes
Amtsleiter/in (Siegel)

2.
Landratsamt/Landesverwaltungsamt

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Altengönna vom 13.04.2012 wird hiermit genehmigt.

Weimar, den 15.01.2013 (Siegel)
gez. - im Original unterzeichnet -

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Altengönna am 13.04.2012 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Vierzehnheiligen wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 22.01.2013 unter dem Aktenzeichen 240.5-1528-006/12-J vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 22.01.2013 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Altengönna für den Friedhof in Vierzehnheiligen wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Altengönna, 11.07.2013

(Siegel)

gez. - im Original unterzeichnet -
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindekreiskirchenrates